



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Zentrale Straßenverkehrsbehörde – VD5
Örtliche Straßenverkehrsbehörden – PK14-47, WSPK

Nachrichtlich:

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation / VI 1
Hamburg Port Authority / LI 1-7
Bezirksämter / MR

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des
Straßenverkehrs
Referat: Straßenverkehrs-Ordnung und
straßenverkehrsbehördliche Planung

Johanniswall 4,
D - 20095 Hamburg

Telefon 040 - [REDACTED]

Telefax 040 - [REDACTED]

eMail: [REDACTED]

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A 321/641.30-14/2-00007

Hamburg, den 17. Juli 2019

Fußgängerüberwege (FGÜ) in Tempo 30-Zonen; Konkretisierung der Einführung der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) vom 03.07.2007

Anlagen:

1. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft zum Ersuchen „Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen“ vom 03.07.2007 (Drs. 18/6572)
2. Einführungserlass der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) – Schreiben A321/641.30-14 vom 03.07.2007

Die Sicherung des Fußgängerverkehrs beim Überqueren der Fahrbahn ist eine der wesentlichen Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei. Es bedarf laufender Beobachtungen, ob die hierfür verwendeten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen den Gegebenheiten des Verkehrs entsprechen und ob weitere Maßnahmen sich als notwendig erweisen.

Die dezidierten Voraussetzungen und Regularien für die Anordnung von Fußgängerüberwegen sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 26 sowie in den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) festgelegt.

Die Oberste Landesbehörde konkretisiert hiermit die Vorgaben für die Anordnung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) in Tempo 30-Zonen.

Fußgängerüberwege (FGÜ) gemäß § 26 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind nach den Voraussetzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 26 und zu Zeichen 293 und Zeichen 350 sowie den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) anzuordnen.

FGÜ sollten nach VwV-StVO zu § 26 II. **in der Regel** nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist dann der Fall, wenn die Fahrzeugstärke und das Fußgängeraufkommen dies nötig macht.

FGÜ in Tempo 30-Zonen sind nach R-FGÜ 2001 Ziffer 2.1 (3) **in der Regel** entbehrlich und damit ggf. nach § 39 StVO unzulässig, da angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Eine Ausnahmesituation, die die Einrichtung von FGÜ auch in Tempo 30-Zonen erfordern kann, liegt dann vor, wenn die auch sonst herangezogenen Kennzahlen dort erreicht werden, also starker Verkehr und eine hohe Fußgängerdichte herrschen (vgl. Drs. 18/6572). Wo in Tempo 30-Zonen diese Kennzahlen erreicht werden, können FGÜ eingerichtet bzw. beibehalten werden.

Diese Voraussetzungen können insbesondere in bestehenden Tempo 30-Zonen vorliegen, in denen bestehende FGÜ bisher nicht weggeordnet wurden.

Gemäß dem Einführungsschreiben zur R-FGÜ 2001 sind in Tempo 30-Zonen in der Regel keine FGÜ neu anzuordnen. Geeigneten Planungselementen zur zusätzlichen Sicherung des Fußgängerverkehrs in Tempo 30-Zonen (z.B. im Umfeld von Schulen oder Seniorenheimen), wie versetzte Parkstände und bauliche Maßnahmen (Fahrbahneinengungen, Aufpflasterungen oder der Einbau von Mittelinseln), ist der Vorzug zu geben. Darüber hinaus können für die Sicherheit der Kinder auch andere Hinweise in Form von Piktogrammen (Sinnbilder und Verkehrszeichen) angeordnet werden (vgl. Drs. 18/6572).

Hierzu wird festgelegt:

1. Die Vorgaben der VwV-StVO zu § 26 und Zeichen 293 und Zeichen 350 sowie R-FGÜ 2001 sind bei der Planung, Anordnung und Anlage von **neuen** FGÜ in Tempo 30-Zonen zu beachten. In Tempo 30-Zonen sind in der Regel keine FGÜ neu anzuordnen. **Neue** FGÜ in bestehenden oder neuen Tempo 30-Zonen sind in der Regel nur anzuordnen, wenn die Verkehrsstärke dies erfordert - somit die erforderlichen Verkehrsstärken nach der R-FGÜ 2001 erreicht werden - eine Bündelung des Fußgängerverkehrs gegeben ist und die Notwendigkeitskriterien für den Bau einer Lichtzeichenanlage nicht erfüllt sind. Sofern die Einrichtung eines neuen FGÜ innerhalb einer Tempo 30-Zone aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse ausnahmsweise für notwendig erachtet wird, ist in der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung gesondert zu begründen, warum die unter 2.3 genannten Planungselemente gemäß Einführungsschreiben zur R-FGÜ 2001 nicht in Betracht kommen und welche besonderen verkehrlichen Risiken für querende Fußgänger bestehen. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist der Straßenbaubehörde über VD 5 zuzuleiten. Eine Kopie der Anordnung ist an A.3 zu übersenden.
2. In bestehenden Tempo 30-Zonen sind **vorhandene** FGÜ nicht wegzuordnen. Ebenfalls sind **vorhandene** FGÜ in bestehenden Tempo 30-Zonen bei ungenügender Markierung des Zeichens 293 nachzumarkieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Kriterien für die Anordnung der FGÜ gegeben waren. Für nicht mehr vorhandene, in der Vergangenheit weggeordnete FGÜ gilt Ziffer 1.
3. Bei Straßenbaumaßnahmen im Bereich **vorhandener** FGÜ in bestehenden Tempo 30-Zonen (Überplanung oder Umgestaltung der Tempo 30-Zone, Straßenbau) ist stets zu prüfen, ob die örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen für den Betrieb noch gegeben sind und ob diese FGÜ im Zuge der Baumaßnahmen durch die o.g. Planungselemente ersetzt werden können. Ansonsten bleiben **vorhandene** FGÜ in bestehenden Tempo 30-Zonen erhalten (siehe Ziffer 2.).
4. Bei neu einzurichtenden Tempo 30-Zonen ist für **vorhandene** FGÜ im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung und Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger zu prüfen, ob die Kriterien für den Erhalt der FGÜ vorliegen bzw. die FGÜ durch Piktogramme oder o.g. Planungselemente ersetzt werden. Im Zweifel gilt Ziffer 2.

Bestehenden Anordnungen und Weisungen zu FGÜ, die diesen Konkretisierungen widersprechen, werden hiermit aufgehoben.

